

Gültig ab: 20.04.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Arbeitslosengeld**  
**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**  
**Anhang 7 -**  
**Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)**

### **Änderungen**

#### **Aktualisierung, Stand 04/2018**

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

**Gesetzestext****§ 13 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) - Entgeltersatzleistungen**

(1) Für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch stehen Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem Recht der Arbeitsförderung gleich.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit eines nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Dienstes das Arbeitsentgelt nach § 152 des Dritten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

**§ 1 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) – Entwicklungshelfer**

(1) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser Länder beizutragen (Entwicklungsdienst),
2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahren vertraglich verpflichtet hat,
3. für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht,
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ist.

(2) Als Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer durch einen anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes darauf vorbereitet wird, Entwicklungsdienst zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht, neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllt

**§ 2 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) - Träger des Entwicklungsdienstes**

(1) Als Träger des Entwicklungsdienstes können juristische Personen des privaten Rechts anerkannt werden, die

1. ausschließlich oder überwiegend Entwicklungshelfer vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgabe auf die Dauer erfüllen und den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,

3. sich verpflichten, Entwicklungshelfer nur zu solchen Vorhaben zu entsenden, die mit den Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklungsländer im Einklang stehen,
4. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
5. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für juristische Personen des privaten Rechts, an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt und deren Zweck die Unterstützung der Bundesregierung bei der Erreichung ihrer entwicklungspolitischen Ziele ist.

(2) Über die Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Er kann die Anerkennung mit Auflagen verbinden, insbesondere über die allgemeinen Bedingungen der mit den Entwicklungshelfern zu schließenden Verträge, über Entsendungsgrundsätze, die im Interesse der Gesundheit des Entwicklungshelfers erforderlich sind, über den Versicherungsschutz, über die Höhe der Unterhaltsleistungen, der Wiedereingliederungsbeihilfen und der Reisekostenerstattung sowie über Art und Dauer der Fortbildung (§ 22) und des Vorbereitungsdienstes. Die Auflagen können unter dem Vorbehalt späterer Änderungen erteilt werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat die Anerkennungen zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, es sei denn, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist nur deshalb entfallen, weil die Mehrheit der Entsandten allein wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit keine Entwicklungshelfer nach § 1 Abs. 1 sind; die Anerkennung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung werden die Rechte des Entwicklungshelfers nach diesem Gesetz nicht berührt.

#### **§ 4 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) - Entwicklungsdienstvertrag**

(1) Der Träger hat mit dem Entwicklungshelfer einen schriftlichen Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst abzuschließen, der folgende Leistungen des Trägers vorsehen muss:

1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen);
2. eine nach Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende angemessene Wiedereingliederungsbeihilfe; dies gilt auch, wenn der Entwicklungsdienst vorzeitig beendet wird; vor Ablauf von sechs Monaten jedoch nur dann, wenn der Entwicklungshelfer die vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat. Die Wiedereingliederungsbeihilfe gilt nicht als Einkommen im Sinne von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung,
3. Erstattungen der notwendigen Reisekosten,
4. die Übernahme der Pflichten, die nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Mutterschutzgesetz dem Arbeitgeber obliegen.

(2) In dem Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst können weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Kinder im Rahmen der vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 erlassenen Auflagen vereinbart werden.

...

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Aktualisierung, Stand 04/2018.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 13 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) - Entgeltersatzleistungen .....	3
§ 1 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) – Entwicklungshelfer.....	3
§ 2 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) - Träger des Entwicklungsdienstes ..	3
§ 4 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) - Entwicklungsdienstvertrag.....	4
Inhalt.....	6
Fachliche Weisungen.....	7
1.    Regelungszweck, Allgemeines .....	7
2.    Leistungen an ehemalige Entwicklungshelfer .....	7
3.    Verfahren .....	7

## Fachliche Weisungen

### 1. Regelungszweck, Allgemeines

Durch § 13 EhfG werden Entwicklungshelfer in ihrer sozialen Sicherung den in der Arbeitslosenversicherung Versicherten gleichgestellt.

### 2. Leistungen an ehemalige Entwicklungshelfer

(1) Die nach § 2 EhfG anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Bei der Gewährung von Alg an ehemalige Entwicklungshelfer gelten die Regelungen des SGB III mit folgenden Besonderheiten:

- Die vom Träger zu zahlende Wiedereingliederungsbeihilfe ist keine Entlassungsentschädigung.
- Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe treten nicht ein.

### 3. Verfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Alg ist anstelle der Arbeitsbescheinigung eine formlose Bescheinigung über Beginn und Ende des Entwicklungsdienstes notwendig. Bei nicht in der Anlage erwähnten Trägern ist die Anerkennung des Trägers durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nachzuweisen.

(2) Zeiten nach § 13 EhfG sind in EIBa-AW mit dem Zeitnachweis „SONST-V“ zu erfassen.

(3) Alg, dessen Bewilligung ganz oder überwiegend auf Zeiten nach § 13 Abs. 1 EhfG beruht, ist im IT-Verfahren COLIBRI mit der Leistungsart „Arbeitslosengeld für ehem. Entwicklungshelfer § 13 EhfG“ bzw. „Arbeitslosengeld bei Weiterbildung für ehem. Entwicklungshelfer“ anzuweisen.

Noch bestehende Restansprüche erhöhen einen neu erworbenen Anspruch auf Alg.

Anlage:

Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes i. S. d. § 2 EhfG

**Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes i.S.d. § 2 EhfG**

1. Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH)  
Ripuarenstraße 8  
50679 Köln
  
2. Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI)  
Wächterstraße 3  
70182 Stuttgart
  
3. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ-Entwicklungsdienst)  
Friedrich-Ebert-Allee 40  
53113 Bonn
  
4. EIRENE-Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.  
Engerser Straße 74b  
56564 Neuwied
  
5. Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. (EED/DÜ)  
„Brot für die Welt“  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin
  
6. Forum Ziviler Friedensdienst e.V. (forum ZFD)  
Am Kölner Brett 8  
50825 Köln
  
7. Weltfriedensdienst e.V. (WFD)  
Hedemannstraße 14  
10969 Berlin

Stand: 08/2015